



**Alarmanlagen –
CCTV-Überwachungsanlagen für
Sicherungsanwendungen
Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung**

Alarm systems – CCTV surveillance systems for use in security applications –
Planning, installation, operation and maintenance

Systèmes d'alarme –
Systèmes de surveillance CCTV à usage dans les applications de sécurité –
Planification, installation, opération et maintenance

Vorwort

Die vorliegende OVE-Richtlinie R 9 – „Alarmanlagen – CCTV-Überwachungsanlagen – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des VSÖ, der Elektroinnung, Errichterfirmen und Hersteller im Rahmen eines OVE-Workshops ausgearbeitet.

Sie basiert auf TRVE 32-7 Ausgabe 2, Oktober 2010 und berücksichtigt die nationalen Spezifika der österreichischen Gewerbeordnung, da mit einer Neuauflage von ÖVE/ÖNORM EN 50132-7 aufgrund der internationalen Entwicklung nicht vor 2013 zu rechnen ist.

Die vorliegende Richtlinie gilt ab 2012-04-01.

Mit bestem Dank an den VSÖ und WKO für die Mitarbeit und Genehmigung für die Verwendung bestehender Richtlinien.

Copyright OVE

Inhalt

Vorwort	2
1 Allgemeines	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweise	6
3 Begriffe und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Abkürzungen	13
4 Allgemeine Hinweise zu Errichtung, Betrieb und Wartung	13
5 Leistungsbeschreibung	14
5.1 Zweck der Leistungsbeschreibung	14
5.2 Inhalt der Leistungsbeschreibung	14
6 Kriterien der Anlage	14
6.1 Festlegen der Betriebsverfahren	14
6.2 Reaktion auf Alarm oder Ereignis	15
6.3 Reaktionszeiten der Anlage im Alarmfall	15
7 Anlagenplanung	16
7.1 Festlegung des Überwachungsbereiches	16
7.2 Festlegen der Anzahl der Kameras und der Montageorte	16
7.3 Auswahl der Kameras und der Objektive	16
7.4 Objektgröße	18
7.5 Zusatzeinrichtungen	19
7.6 Bewertung der Szene und der Beleuchtung	19
7.7 Auswahl des Bildsignalübertragungssystems	20
8 Steuerzentrale/Videomanagement	20
8.1 Systemparameter	20
8.2 Module	23
9 Installation	26
9.1 Planung	26
9.2 Kabelauswahl und -verlegung	26
9.3 Kabelverbindungen	26
9.4 Montage der Geräte	26
9.5 Dokumentation	26
9.6 Inbetriebnahme und Übergabe	26
10 Instandhaltung und Wartung	27
11 Risikoszenarien	28
11.1 Liste der Szenarien	28
11.2 Szenario Begriffe	29
11.3 Steuerung der Aufzeichnung	31

Anhang A (normativ) Gerätespezifikationen.....	33
A.1 Normative Verweisungen.....	33
Anhang B (informativ) Risikogruppen.....	34
B.1 Anwendungsbereich	34
Anhang C (informativ) Risiko- und Gefahrenanalyse	42
C.1 Einleitung	42
C.2 Richtlinie für die Planung sicherheitsrelevanter Videoüberwachungsanlagen.....	43
Anhang D (informativ) Checkliste „Definition des Anlagenkonzepts – Bedarfsermittlung“	45
D.1 Allgemeines.....	45
D.2 Festlegung der Überwachungsbereiche.....	45
D.3 Übertragung	45
D.4 Aufzeichnung	45
D.5 Definition der erforderlichen Vorleistungen	46
D.6 Verfügbarkeit.....	46
D.7 Organisatorische Maßnahmen	46
D.8 Instandhaltung	46
Anhang E (normativ) Pflichten des Betreibers	47
E.1 Allgemeines.....	47
E.2 Übernahme	47
E.3 Schulung	47
E.4 Funktionskontrolle	47
E.5 Änderungen.....	48
E.6 Instandhaltung	48
Anhang F (normativ) INSTALLATIONS-ATTEST.....	49
Anhang G (normativ) Protokollbuch.....	55
G.1 Allgemeines.....	55
G.2 Inhalt	55
Anhang H (normativ) Vorbeugende Wartung von CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen.....	58
H.1 Allgemeines.....	58
H.2 Bestandteile der Wartung	58
H.3 Wartungsintervalle	61
Anhang I (informativ) Technische Informationen.....	62
I.1 Objektiv	62
I.2 IR-Beleuchtung	69

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Jede Sicherheitsanlage muss auf einem Schutzkonzept basieren. In diesem Schutzkonzept sind alle zur Erreichung der angestrebten Schutzziele notwendigen Einzelmaßnahmen anzuführen. Anzustreben ist eine sinnvolle Kombination von mechanischem Schutz und elektronischer Überwachung.

Diese Richtlinie ist eine Anleitung, die sicherstellen soll, dass die CCTV-Überwachungsanlage funktioniert und ihre Leistung vollständig erbringt.

Diese Richtlinie soll für die Verantwortlichen von CCTV-Überwachungsanlagen von Nutzen sein, wenn sie Leistungsbeschreibungen, Anforderungen, Auswahl sowie das Errichten, Inbetriebnehmen, Betreiben und Instand halten festlegen.

CCTV ist in seiner einfachsten Art ein Mittel, um Bilder von einer Fernsehkamera für die Betrachtung auf einem Monitor über eine private Übertragungsanlage zu liefern. Es gibt keine theoretische Grenze für die Anzahl von Kameras und Monitoren, die in einer CCTV-Überwachungsanlage verwendet werden dürfen. In der Praxis ist dies jedoch durch die Leistungsfähigkeit der Kombination von Bedien- und Darstellungseinrichtungen mit der Fähigkeit der Bedienungsperson, das System zu handhaben, begrenzt.

Die richtige Bedienung einer CCTV-Überwachungsanlage erfordert die aktive Mitarbeit des Betreibers.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Auswählen, Planen und Errichten von CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen, die aus Kamera(s), Monitor(en), Bildaufzeichnungsgerät(en), Übertragungs-, Schalt-, Steuer- und Hilfseinrichtungen bestehen.

Der Zweck dieser Richtlinie ist:

- a) **Das Bereitstellen eines Rahmenwerks, um Errichter und Kunden (Betreiber) bei der Aufstellung ihrer Anforderungen zu unterstützen.**
- b) Das Unterstützen von Planern und Errichtern zur Festlegung der angemessenen Einrichtung, die für eine gegebene Anwendung erforderlich ist.
- c) Das Bereitstellen von Mittel zur objektiven Bewertung der Leistung einer Anlage, d. h. eines errichteten Systems.